



Gemeinde Bubendorf
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Bubendorf
Hintergasse 20
4416 Bubendorf

Reglement

über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

vom 31. Mai 2005

gültig ab 1. August 2004

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

vom 31. Mai 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bubendorf, gestützt auf § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.

²Sozialbeiträge können nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt werden.

³Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen;
- b. Volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler, sofern das steuerbare Einkommen der Eltern Fr. 50'000.-- übersteigt, oder steuerbares Vermögen aufweist;
- c. Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.
- d. Personen, die schon von der Sozialhilfe unterstützt werden. Sie müssen ihren Anspruch dort geltend machen.

§ 2 Vorgehensweise

¹Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten Staatssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung ein.

²Ist die letzte Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

³Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.

⁴Die Erziehungsberechtigten erhalten diesen Sozialbeitrag gegen Nachweis ihrer Leistung an die Musikschule zurückerstattet.

§ 3 Sozialschlüssel

¹Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.

²Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.00, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- | | |
|--|-------|
| . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 20'000.00 | 50 %; |
| . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.00 und 40'000.00 | 30 %; |
| . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.00 und 50'000.00 | 15 %. |

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten.

§ 4 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Bubendorf schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 31. Mai 2005.

Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf

Erwin Müller
Gemeindepräsident



Heinz Reimann
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am

Der Landschreiber